

A N F R A G E von Susanne Brunner (CVP, Zürich)

betreffend Umsetzung des Rauchverbots in Gastwirtschaftsbetrieben

In der Volksabstimmung vom 28. September 2008 wurde die Volksinitiative der Lungenliga Zürich «Schutz vor Passivrauchen» mit einem Ja-Stimmenanteil von 56.58% angenommen. In den Abstimmungsunterlagen hatte der Regierungsrat selbst die Initiative so dargestellt, dass Fumoirs nicht bedient sein dürfen. Das Stimmvolk hat somit unmissverständlich einer Raucherregelung mit unbedienten Fumoirs zugestimmt.

Am 3. Oktober 2008 wurde das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet. Dieses lässt offen, ob die Restaurations- und Hotelbetriebe eine Bedienung in Fumoirs zulassen oder nicht.

Nun hat der Regierungsrat am 12. Februar 2009 mitgeteilt, dass er beabsichtige, die Umsetzung des Rauchverbots auf den 1. Oktober 2009 in Kraft zu setzen, sofern das übergeordnete Bundesrecht zum Schutz vor Passivrauchen innerhalb nützlicher Frist feststehe. Der Regierungsrat verweist auf den Bund, der weitere Ausführungsbestimmungen, zum Beispiel zu Grösse und Belüftung von Fumoirs, erlassen muss. Weil Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgehe, stellten diese Vorgaben für den Kanton verbindliche Vorgaben dar. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass er sich in Anlehnung an die übergeordnete Bundesregelung dafür ausspreche, dass die Gäste in Fumoirs in den Gastwirtschaftsbetrieben bedient werden dürfen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kann der Regierungsrat seinen Entscheid erklären, sich im Widerspruch zu den kantonalen Abstimmungsunterlagen für bediente Fumoirs auszusprechen, wohl wissend, dass die kantonale Regelung weiter gehen darf als das entsprechende Bundesrecht?
2. Kann der Regierungsrat beweisen, dass er den Entscheid über den Zeitpunkt und die Modalitäten (i.e. bediente Fumoirs) der Einführung des Rauchverbots ohne Beeinflussung oder Interventionen von Seiten von Gastronomieverbänden oder anderen Interessenvertretern vorgenommen hat?
3. Was versteht der Regierungsrat unter der oben genannten «nützlichen Frist»?
4. Wie lange beabsichtigt der Regierungsrat, die Umsetzung des klaren Volksentscheides maximal hinauszuzögern?

Susanne Brunner